

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Februar

1953

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten.	1	Kirchlich-katechetische Kurse	4
Kirchliche Gesetze:		Nachwuchs von evang. Lehrkräften für die Volksschule	4
Errichtung der Kirchengemeinde Elzach	2	Sammlungstermine der freien Wohlfahrtsverbände im Jahr 1953	4
Errichtung der Kirchengemeinde Seelbach	2	Landeskollekte für Marzell	5
Entschädigung für Teilnahme an Bezirks-synoden und Pfarrkonferenzen	3	Landeskollekte für Urphar	5
Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen	3	Hinweise:	
Bekanntmachungen:		Flugblatt für die Konfirmanden über „Suchtgefahren“	5
Errichtung eines Pfarrvikariats in Herbolzheim	4	Berichtigungsblatt zum neuen Choralbuch	
1. theol. Prüfung im Frühjahr 1953	4	Berichtigung	

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

mit Wirkung vom 16. 12. 1952 die Wahl des Pfarrers Hugo B a t z in Willstätt zum Dekanatsvertreter für den Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Otto S c h e n k e l in Neckarhausen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Dr. theol. Dr. theol. habil. Erwin H e g e l in Opfingen zum Pfarrer in Badenweiler, Pfarrer Albert H i ß in Reichartshausen zum Pfarrer in Opfingen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Dr. theol. Paul N a u m a n n in Ladenburg zum Pfarrer in Salem.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Pfarrer Reinhard K r e t z e r in Scherzheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter

Oskar R ö ß l e r in Wilferdingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Karl S c h r e y g e r in Nöttingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Martin S c h r ö t e r in Langensteinbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Diether Z i m m e r m a n n in Gersbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Gotthilf Z i m m e r m a n n in Oppenau zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Vikar Waldemar Dietrich in Mannheim (Tulla-Realgymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Richard W a g n e r in Elsenz zum Pfarrer der 2. Krankenhausseelsorgestelle in Freiburg.

Versetzt:

Vikar Hansgert S c h m o l c k in Dossenheim zur Versehung des Pfarrdienstes der II. Pfarrei an der Stiftskirche nach Lahr.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Otto A c k e r m a n n, z. Zt. in Bad Rappenau, zum Pfarrer da-

selbst (Freiherrlich von Gemmingen-Hornbergsches Patronat).

Ernannt:

Städt. Musikdirektor z. Wv. Dr. Herbert Haag zum Dozenten am Evangelisch-kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Theodor Jäger in Unteröwisheim auf 1. 7. 1953.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Heinrich Menke, zuletzt in Nußloch, am 6. 12. 1952, Hausinspektor a. D. Hermann Raviol, zuletzt beim Oberkirchenrat, am 23. 1.

1953, Finanzoberinspektor a. D. Eduard Schwöbel, zuletzt bei der ehemaligen Evang. Stiftschaffnei in Sinsheim a.d.Els., am 19. 10. 1952.

Diensterledigungen.

Elsenz, Kirchenbezirk Sinsheim.
Pfarrhaus wird frei.

Ladenburg, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Zuzenhausen, Kirchenbezirk Sinsheim.
Pfarrhaus wird teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 26. Februar abends** hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Az. 10/0

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Elzach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Mitglieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Elzach, Biederbach, Katzenmoos, Niederwinden, Oberwinden und Yach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Elzach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Elzach soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Prechtal zu einer Gesamtkirchengemeinde Prechtal-Elzach vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Elzach Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Prechtal wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Elzach wird dem Kirchenbezirk Emmendingen zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Januar 1953.

Der Landesbischof:
D. Bender

Az. 10/0

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Mitglieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Seelbach, Dörlinbach, Kuhbach, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttertal, Schweighausen und Wittelbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Seelbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Seelbach soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Lahr zu einer Gesamtkirchengemeinde Lahr-Seelbach vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Seelbach Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Lahr wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Seelbach wird dem Kirchenbezirk Lahr zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Januar 1953.

Der Landesbischof:
D. Bender

Az. 12/2 (12/5)

***Entschädigung für Teilnahme an Bezirks-
synoden und Pfarrkonferenzen betr. ✓**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Für die Teilnehmer an den ganztägigen Versammlungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen ist neben dem Ersatz der Reiseauslagen eine feste Tagesgebühr von 4 DM vorgesehen.

2. In denjenigen Fällen, in denen infolge allzu großer Entfernung des Dienstsitzes vom Tagungsort oder aus anderen besonderen durch die Teilnahme an der Versammlung verursachten Gründen die Rückkehr an den Ort des Dienstsitzes am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, wird zu obiger Tagesgebühr von 4.- DM ein Uebernachtungsgeld in gleicher Höhe vergütet.

3. Den Teilnehmern an den Bezirkssynoden wird für einen etwaigen Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, auf Antrag voller Ersatz gewährt.

§ 2

Die Anforderung der in § 1 festgelegten Gebühren erfolgt durch die Dekanate entsprechend der nachgewiesenen Teilnehmerzahl. Der sich daraus ergebende Vergütungsbetrag wird dem Dekanat pauschal überwiesen mit der Zweckbestimmung, damit die Konferenzen als Gemeinschaftstagung zu gestalten. Die Vergütung wird jährlich für maximal zwei Tagungen gewährt, von denen die eine zweitägig sein kann.

§ 3

Der aus der vorstehenden Gebührenregelung sich ergebende Aufwand für die Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen ist von der Landeskirche (Evang. Landeskirchenkasse) zu tragen.

§ 4

1. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das kirchliche Gesetz, die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an den Pfarrkonferenzen betr., vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 40) in der Fassung der kirchlichen Gesetze vom 29. 9. 1931 (VBl. S. 100) und vom 23. 4. 1932 (VBl. S. 52) aufgehoben.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Januar 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender

Az. 20/1 (21/6)

***Die Abordnung von Pfarrern auf andere
Pfarrstellen betr. ✓**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese Pfarrstelle nicht auf eine andere Weise, seine Pfarrstelle dagegen nachbarlich versehen werden kann.

§ 2

1. Die Abordnung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des abzuordnenden Pfarrers.

2. Die Rechte, die dem Pfarrer aus seiner planmäßigen Anstellung auf seiner Pfarrei erwachsen sind, werden durch die Abordnung auf eine andere Pfarrei nicht berührt.

§ 3

Für die Zeit der Abordnung erhält der Pfarrer eine angemessene Trennungsentschädigung als Ersatz für seine erhöhten Aufwendungen. Der Kirchengemeinderat der zu versehenden Gemeinde ist verpflichtet, die für die Unterbringung und Dienstführung des abzuordnenden Pfarrers erforderlichen Räume nebst Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Dem nachbarlich versehenden Pfarrer muß ein Dienstzimmer zur Verfügung stehen. Falls eine Einigung in diesen Fragen zwischen den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet verbindlich der Evang. Oberkirchenrat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1953 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Januar 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 12. 12. 1952 **Errichtung eines Pfarr-**
Nr. 22 653 **vikariats in Herbolzheim**
Az. 10/2 **betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat hat beschlossen, in der Filialkirchengemeinde Herbolzheim (Kirchenbezirk Emmendingen) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ein Pfarrvikariat zu errichten.

OKR. 29. 1. 1953 **Die erste theologische Prü-**
Nr. 2201 **fung im Frühjahr 1953 betr.**
Az. 20/01

Die im Frühjahr 1953 abzuhaltende erste theologische Prüfung wird stattfinden:
vom 17. – 18. April 1953 (schriftliche Prüfung) und
vom 20. – 25. April 1953 (mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung müssen **spätestens am 14. März 1953** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfung, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung sowie auf die am 19. Februar 1953 ablaufende Meldefrist für das bibelkundliche Kolloquium (s. VBl. 1952 S. 80) hinzuweisen.

OKR. 30. 1. 1953 **Kirchlich-katechetische**
Nr. 2434 **Kurse betr.**
Az. 25/3

Folgende kirchlich-katechetische Kurse sind für die Zeit nach Ostern in Beuggen vorgesehen:

- 4. bis 13. Mai 1953 Fortbildungskurs,
- 27. Mai bis 17. Juni 1953 Kurs mit
Abschlußprüfung,
- 6. bis 16. Juli 1953 Fortbildungskurs.

Wegen der Art der Kurse verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 18. 2. 1952 (VBl. S. 6).

Anmeldungen sind an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten und müssen **spätestens 14 Tage vor Kursbeginn** eingegangen sein. Die ersten und letzten Tage sind An- und Abreisetage. Kurs- und Verpflegungskosten werden nicht erhoben. Bei der Einberufung erhalten die Kursteilnehmer Formulare zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung von 33 % übersandt.

Die Pfarrämter werden ersucht, namentlich Junglehrer und Junglehrerinnen auf die Beugger Kurse aufmerksam zu machen und sie zu deren Besuch aufzufordern.

OKR. 30. 12. 1952 **Nachwuchs von evange-**
Nr. 27 578 **lischen Lehrkräften für die**
Az. 33/21 **Volksschule betr.**

Im Dienstbereich des Oberschulamts Freiburg bestehen zwei **Aufbaugymnasien mit Internaten**, die aus den Pädagogien hervorgegangen sind. Sie befinden sich in Lahr (für Mädchen) und in Meersburg (für Knaben). Die Aufbaugymnasien führen in 6 Jahren zu einer vollwertigen Reifeprüfung. Der Pflege der musischen Fächer wird besondere Beachtung geschenkt, da im Blickfeld dieser Aufbaugymnasien in erster Linie die Vorbereitung der Schüler für den Besuch der pädagogischen Akademien liegt. Die Aufbaugymnasien schließen an das 7. Volksschuljahr an. Auch Schüler, die die Volksschule ganz absolviert haben, können in diese Anstalten aufgenommen werden. Das Schulgeld ist das gleiche wie bei den übrigen staatlichen höheren Lehranstalten. Außerdem ist für Unterkunft und volle Verpflegung im Internat ein Unterhaltsbeitrag von 800.- DM im Jahr zu entrichten (10 Monate je 80.- DM). Die staatlichen Richtlinien für die Geschwisterermäßigung finden Anwendung. Begabten und bedürftigen Schülern mit guter charakterlicher Haltung kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Der Unterhaltsbeitrag für das Internat kann lediglich gestundet werden. Wird der Absolvent eines Aufbaugymnasiums Volksschullehrer, dann wird der gestundete Betrag endgültig erlassen. Wendet er sich jedoch einem anderen Beruf zu, muß der gestundete Betrag zurückerstattet werden. **Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis spätestens 15. März 1953** bei den Direktionen der Aufbaugymnasien in Lahr oder Meersburg einzureichen. Alles Nähere ist durch die Direktionen oder durch die evangelischen Pfarrämter in Lahr bzw. Meersburg zu erfahren.

Im Hinblick darauf, daß der Zugang von evangelischen jungen Leuten zum Lehrerberuf außerordentlich gering ist, werden die Pfarrämter ersucht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für den Zugang von begabten und würdigen evangelischen Schülerinnen und Schülern zu den Aufbaugymnasien einzutreten. Ebenso wichtig ist es, Abiturienten zum Besuch der Lehrerbildungsanstalten in Heidelberg und Karlsruhe (Pädagogische Institute) sowie in Gengenbach und Freiburg (Evang.-pädagogische Akademien) zu gewinnen.

OKR. 30. 12. 1952 **Termine für die jährlichen**
Nr. 27 238 **Sammlungen der freien**
Az. 43 **Wohlfahrtsverbände im**
 Kalenderjahr 1953 betr.

Auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Gesamtliga der freien Wohlfahrtsverbände

in Baden und Württemberg hat die Liga-Arbeitsgemeinschaft Nordbaden folgende Angaben gemacht über die Termine für die jährlichen Sammlungen der Liga-Verbände Nordbaden im Kalenderjahr 1953:

Arbeiterwohlfahrt: Haussammlung vom 6. – 15. 3. 1953, Straßensammlung vom 13. – 15. 3. 1953.

Caritasverband: Haussammlung vom 7. – 13. 9. 1953, Straßensammlung vom 11. – 13. 9. 1953.

Innere Mission: Haussammlung vom 3. – 9. 7. 1953, Straßensammlung vom 3. – 5. 7. 1953.

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Sammlung im Oktober 1953, vermutlich vom 12. – 18. Oktober 1953, Haus- und Straßensammlung vom 16. bis 18. Oktober 1953.

Rotes Kreuz: Haussammlung vom 15. – 22. 4. 1953, Straßensammlung vom 17. – 19. 4. 1953.

Die Verbände der Liga sind gegenseitig dahin übereingekommen, je in ihrem Bereich dafür besorgt zu sein, daß die Sammlungstermine und vor allem das Erträgnis der Sammlungen nicht durch zeitlich gleich oder nahe liegende Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen anderer Art beeinträchtigt werden. Wir bitten deshalb die Pfarrämter und kirchlichen Werke, auf diese Termine bei der Ansetzung von Sammlungen, die mehr als örtlichen Charakter besitzen, Rücksicht zu nehmen.

OKR. 5. 1. 1953 **Landeskollekte für den Bau eines Pfarrhauses in Marzell betr.**
Nr. 284
Az. 43

Am Sonntag Estomihi, dem 15. 2. 1953, wird eine Landeskollekte für den Bau eines Pfarrhauses mit Gemeindesaal in Marzell erhoben, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die im Kandertal gelegene Schwarzwälder Gemeinde Marzell ist seit 15 Jahren bemüht, sich für das Gemeindeleben und als Wohnung für ihren Pfarrer ein Gemeinde- und Pfarrhaus zu bauen. Der Krieg und die Währungsreform haben zunächst alle Bemühungen vereitelt. Durch Aufnahme von Darlehen ist es nun gelungen, mit dem Bau zu beginnen und der kleinen, armen, weit abgelegenen Schwarzwald-Gemeinde eine Stätte für die Gemeindeglieder zu schaffen. Doch ist sie aus eigener Kraft nicht in der Lage, die drückende Schuldenlast zu tilgen und die Zinsen aufzubringen. Die Kirchengemeinde Marzell ist der brüderlichen Hilfe aller Glaubensgenossen bedürftig und bittet herzlich um ein Opfer aller Gemeinden unserer Landeskirche.

OKR. 23. 1. 1953 **Landeskollekte für die Instandsetzung der evang. Kirche in Urphar betr.**
Nr. 1030
Az. 43

Am Sonntag Laetare, dem 15. 3. 1953, wird eine Landeskollekte für die Instandsetzung der Kirche in Urphar bei Wertheim erhoben, die **am Sonntag zuvor** der Gemeinden mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die kleine Evang. Kirchengemeinde Urphar bei Wertheim wurde im vergangenen Jahr vor die Aufgabe gestellt, ihre Kirche, ein hochmittelalterliches Bauwerk und bedeutendes Baudenkmal, von Grund auf instandzusetzen, um sie vor Verfall zu bewahren. Zur Finanzierung dieser unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten mußte ein Darlehen von 40 000 DM aufgenommen werden, eine Last, die von der armen Gemeinde mit nur 360 Seelen nicht allein getragen werden kann. Sie bedarf der Unterstützung der übrigen Gemeinden, um die herzlich gebeten wird.

Hinweise.

Die „Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr von Suchtgefahren“ in Bethel bei Bielefeld, Postfach 12, hat ein 4-seitiges **Flugblatt für die Konfirmanden** herausgebracht. Der Preis beträgt für 10 Stück 30 Dpf. zuzüglich Porto. Wir halten das Blatt zur Verteilung an Konfirmanden für geeignet. Bestellungen sind an die obige Anschrift zu richten.

Dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes liegt ein Blatt mit **Berichtigungen von Fehlern im neuen Choralbuch** bei. Die Änderungen sind im Choralbuch an den betreffenden Stellen einzutragen. Da eine größere Zahl von Choralbüchern auch durch den Buchhandel an Gemeindeglieder verkauft wurde, empfiehlt es sich, die Gemeinde in geeigneter Weise auf das Berichtigungsblatt hinzuweisen, das beim Evang. Preßverband für Baden, Karlsruhe, Blumenstraße 1, bezogen werden kann.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die Einführung einer Praktikantenzeit für Kirchenmusiker betr., vom 17. 12. 1952 (VBl. S. 80) muß es in der 3. Zeile des 2. Absatzes statt „B-Prüfung“ richtig heißen: **„A- und B-Prüfung“**. Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 – 12 Uhr
und 15.30 – 17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

